

Sprachförderung im Kanton Solothurn

1. Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten

- 1.1. Das Konzept im Bereich Sprachförderung gilt für den ganzen Kanton Solothurn und soll Sprachkurse im Rahmen des vorliegenden Konzeptes fördern.
- 1.2. Es besteht kein Anspruch auf Mitfinanzierung von Sprachkursen durch den Kanton.
- 1.3. Die Gesuche um Finanzierung von Sprachkursen werden von der Integrationsdelegiertenstelle des Kantons Solothurn geprüft und dem Regierungsrat zur Ausrichtung von finanziellen Beiträgen unterbreitet. Unter den eingehenden Gesuchen wird eine Prioritäteneinstufung vorgenommen.
- 1.4. Die Gesuche werden im Hinblick auf die Ziele der Integrationspolitik des Bundes und insbesondere hinsichtlich der festgesetzten Schwerpunkte des Kantons (RRB vom 11.12.2000 sowie Broschüre „Integration im Kanton Solothurn“) geprüft.
- 1.5. Projektbeiträge können jeweils für ein Jahr zugesichert werden, können aber jährlich erneuert werden. Aus diesem Grund ist eine mehrjährige Planung erwünscht.

2. Zielgruppen

- 2.1. Gefördert werden können Sprachkurse, welche schwer erreichbare Zielgruppen ansprechen.
- 2.2. Prioritär gefördert werden können namentlich:
 - a) Kurse, welche auf nichterwerbstätige Frauen und Mütter ausgerichtet sind.
 - b) Kurse, welche auf Mütter und ihre Kleinkinder ausgerichtet sind.
 - c) Kurse, welche auf neueinreisende Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren ausgerichtet sind.
- 2.3. Dem Kanton steht es frei, auch andere Sprachkurse mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen.

3. Voraussetzungen an Sprachkurse

- 3.1. Das Projekt hat den Stossrichtungen des Kantons zu entsprechen und muss im regionalen Sprachkonzept eingebettet sein.
- 3.2. Die Kurse haben eine schwer erreichbare Zielgruppe ansprechen.

- 3.3. Die Kurse müssen polyethnisch ausgerichtet sein.
- 3.4. Die Kurse haben unter der Leitung von qualifizierten Lehrkräften stattzufinden.
- 3.5. Die Teilnehmer haben sich an den Kosten zu beteiligen.
- 3.6. Für alle Teilnehmer ist am Ende des Kurses eine Kursbestätigung über den lückenlosen Besuch auszustellen. Die Bestätigung hat eine Aussage über das erreichte Lernziel zu enthalten.
- 3.7. Die Projekteingabe hat klare, begründete und überprüfbare Lernziele zu enthalten.

Ein Kurs hat mindestens folgende Lernziele zu enthalten:

- Fähigkeit, sich im Alltag mit Hilfe der deutschen Sprache zurecht zu finden (ev. Unterscheidung in verschiedene Leistungsstufen)
- Vermittlung von sozialem und kulturellem Hintergrund der Schweiz

- 3.8. Bei mehrjähriger Planung sind die erbrachten Leistungen regelmässig zu evaluieren und mit der Eingabe im Folgejahr ebenfalls einzureichen.

4. Gesuchseingaben

- 4.1. Für die Projekteingabe können grundsätzlich die von der eidgenössischen Ausländerkommission EKA zur Verfügung gestellten Raster verwendet werden.
- 4.2. Die Projekteingabe hat aber mindestens folgende Grundelemente zu enthalten:
 - Name des Projektes
 - Trägerschaft und Kontaktperson
 - Projektdauer
 - Finanzplan/Budget/Kosten (Gesamtkosten, bei mehrjährigen Projekten Kosten pro Kalenderjahr) gemäss den zur Verfügung gestellten Rastern
 - Beantragte Drittbeiträge
 - Projektbeschreibung (Nennung der Zielsetzung, der Zielgruppen, Zeitplan, Projektaktivitäten, Massnahmen zur Qualitätssicherung und Ergebniskontrolle).
- 4.3. Soweit es nach einer ersten Prüfung der Gesuchseingabe nötig erscheint, kann die Integrationsdelegiertenstelle weitere Unterlagen verlangen.
- 4.4. Die Gesuchseingabe hat termingerecht zu erfolgen. Gesuche, welche nach dem festgelegten Eingabetermin eintreffen, können nicht berücksichtigt werden. Massgebend ist der Poststempel.

- 4.5. Die Termine betreffend Gesuchseingaben entsprechen den Terminen der eidgenössischen Ausländerkommission EKA.

5. Berichterstattung

- 5.1. Die finanziellen Beiträge werden in Form eines Regierungsratsbeschlusses (RRB) gesprochen. In einzelnen Fällen sind Leistungsvereinbarungen möglich. In diesem Fall sind die Einzelheiten im Vertrag zu regeln.
- 5.2. Beiträge bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.— werden als einmalige Zahlung ausgerichtet. Bei Beiträgen ab 10'000.— wird 1/5 bis zum Vorliegen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zurückbehalten.
- 5.3. Es ist jährlich, jeweils bis Ende Februar, ein Jahresbericht und eine Jahresrechnung mindestens gemäss dem Raster im Anhang abzugeben (Ausgangslage, Nennung der teilnehmenden Personengruppen, Schilderung des Projektverlaufes, Zusammenfassung der erreichten Ergebnisse; Schlussabrechnung, Nennung und Begründung von Abweichungen).
- 5.4. Die Integrationsdelegiertenstelle kann spezielle Richtlinien betreffend der Berichterstattung festlegen.
- 5.5. Werden die Leistungen nicht gemäss Projekteingaben erbracht, wird eine Kürzung, resp. Verrechnung des Beitrages geprüft.

6. Haftung

- 6.1. Die Trägerschaften, welche um eine kantonale Mitfinanzierung ersuchen, haben den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Das Konzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 7.2. Das Konzept wird jeweils gleichförmig zur Herausgabe der neuen Schwerpunkte der EKA überprüft und nötigenfalls angepasst.
- 7.3. Vorbehalten bleiben Modifikationen, welche im direkten Zusammenhang mit Anpassungen beim Bund stehen.

Anhang I - Raster für Erfolgsrechnung

Ertrag	Fr.	Aufwand	Fr.
1. Beiträge, Subventionen			
Bundesbeitrag			
Kantonsbeitrag			
Beitrag der Gemeinden			
Freiwillige Beiträge/Spenden			
Firmenbeiträge			
Mitgliederbeiträge			
Andere Beiträge u. Subventionen			
2. Dienstleistungen			
Kurseinnahmen Kurs 1			
Kurseinnahmen Kurs 2			
3. Ausserordentlicher Ertrag			
Übriger Erlös			
		4. Personalaufwand	
		Löhne und Gehälter	
		Sozialleistungen	
		Aus- und Weiterbildungen	
		Spesenentschädigungen	
		div. Personalaufwand	
		5. Mietaufwand	
		Raumkosten	
		Wasser, Strom, Heizung	
		Reinigungskosten	
		6. Verwaltungsaufwand	
		Büromaterial, Drucksachen	
		Unterrichtsmaterialien/Kursunterlagen	
		Versicherungen	
		Telefon/Internet	
		Porto	
		div. Verwaltungsaufwand	
		7. Werbung	
		Werbung; Inserate	
		Werbedrucksachen	
		8. Finanzaufwand/Finanzerfolg	
		Bank-, PC-Spesen	
		Zinsertrag	
		Schuldzinsen	
		9. Ausserordentlicher Aufwand	
		Übrige Ausgaben, mit sep. Auflistung	
Total	Ertrag		Aufwand

Total			
Saldo = Gewinn od. Verlust			